

## **Informationen zum Prüfungsrechtsverhältnis nach § 6 StuPrO**

### **1. Allgemeines**

Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfling und der Hochschule ein besonderes öffentlich-rechtliches Verhältnis (Prüfungsrechtsverhältnis). Das Prüfungsrechtsverhältnis ist zu unterscheiden vom Immatrikulationsverhältnis. Beide Rechtsverhältnisse sind zu trennen und bestehen unabhängig voneinander. Bisher war nicht geregelt, zu welchem Zeitpunkt das Prüfungsrechtsverhältnis für einzelne Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungsleistungen beginnt. Dies wurde daher in den Studien- und Prüfungsordnungen näher spezifiziert und die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfungsleistung bzw. der Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses geregelt.

### **2. Beginn und Ende des Prüfungsrechtsverhältnisses**

Das jeweilige Prüfungsrechtsverhältnis beginnt mit der Zulassung zu einer (Teil-)Prüfungsleistung. Dies ist in der Regel der Beginn der Theorie- bzw. Praxisphase, in welcher die jeweilige (Teil-)Prüfungsleistung durchgeführt wird. Sofern sich die Bearbeitung einer (Teil-)Prüfungsleistung über mehrere Phasen erstreckt, erfolgt die Zulassung bzw. beginnt das Prüfungsrechtsverhältnis mit der Stellung der Prüfungsaufgabe (Themenvergabe). Ein Zulassungsbescheid an die Studierenden ergeht nicht.

Beendet wird das Prüfungsrechtsverhältnis in der Regel dadurch, dass die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Das Prüfungsrechtsverhältnis ist grundsätzlich zu Ende zu führen. Der Prüfling kann also nicht beliebig und ohne Rechtsnachteile „aussteigen“, sondern muss weitere Prüfungsabschnitte, insbesondere Wiederholungsprüfungen, grundsätzlich fortsetzen.

Im Falle einer Exmatrikulation auf Antrag sind somit alle bereits begonnenen Prüfungen abzulegen. Falls dies der Studierende nicht wahrnimmt, wird das Modul mit einer 5,0 bzw. als „nicht bestanden“ bewertet und der Studierende verliert endgültig seinen Prüfungsanspruch für diesen Studiengang. In diesem Fall darf keine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden. Vor dem Ausspruch der Exmatrikulation und der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist daher zu überprüfen, ob Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

### **3. Vorzeitige Beendigung ohne Rechtsnachteile für die Studierenden**

Den Studierenden wird die Möglichkeit eingeräumt, das Prüfungsrechtsverhältnis ausnahmsweise ohne Rechtsnachteile zu beenden, wenn sie vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellen. Vor Wiederholungsprüfungen ist diese Vorgehensweise dagegen nicht möglich.

Davon unberührt bleiben die Regelungen zum Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund gemäß § 11 Absatz 1 und 2 StuPrO (z.B. wegen Krankheit). Dies bedeutet, dass die Prüfung als noch nicht begonnen gilt, wenn der Studierende rechtzeitig von einer (Teil-)Prüfungsleistung, die keine Wiederholungsprüfung ist, wirksam zurückgetreten ist. In diesem Fall ist ein Ausstieg bis zum tatsächlichen Beginn der Nachprüfung möglich. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kann dann ausgestellt werden.